

Satzung des „BSC Gauting Indians von 2005 e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „BSC GAUTING INDIANS von 2005 e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gauting und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Ausgeschieden oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes
 - der Förderung des Jugendbereiches
 - der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod; bei juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen durch Auflösung.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben.
- 2) Einzelheiten zur Beitragserhebung (z.B. Festlegung der Beitragshöhe, – fälligkeit) sind in der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Beitragsordnung ist durch eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.
- 3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einen niedrigeren Beitrag oder einen Beitragsverzicht aus sozialen oder ähnlichen Gründen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- 1) Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- 2) Jedes Mitglied mit mindestens dreimonatiger Vereinszugehörigkeit hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge stellen und Wahlvorschläge unterbreiten. Einzelheiten zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung regelt §12 Ziffer 7 dieser Satzung.
- 3) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens 3-monatiger Vereinszugehörigkeit kann das Mitglied ein Vereinsamt ausüben.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu beachten sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- 5) Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass es dem Wohle und Ansehen des Vereins dient.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Der Vorstand kann für außergewöhnliche Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig sein.
- 2) Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden) und dem Kassierer.
Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Personen in die erweiterte Vorstandschaft wählen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) vertreten. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, jedes weitere Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Bei Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte samt deren Belastung sowie die Aufnahme von Darlehen ist der Vorstand nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 25.000 (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 3 Monate Vereinsmitglied sind.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten auf Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen.
- 8) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- 9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung

zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

- 10) Der Vorstand ist verpflichtet, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Dies erfolgt im Rahmen einer „Datenschutzrichtlinie“. Die Datenschutzrichtlinie wird vom Vorstand erstellt und beschlossen und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren 1 (einen) Kassenprüfer. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Es dürfen keine Mitglieder des amtierenden Vorstandes gewählt werden. Es dürfen außerdem keine Mitglieder gewählt werden, die in der Zeit des zu prüfenden Geschäftsjahres Mitglied des Vorstands waren. Die Kassenprüfer arbeiten im Auftrag der Mitglieder. Sie haben die Geschäfte, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu unterbreiten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.
- 2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und elektronische Medien.
- 4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit mindestens dreimonatiger Vereinszugehörigkeit eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann von jedem Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Selbst stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann entweder ohne Bevollmächtigung von dem gesetzlichen Vertreter selbst wahrgenommen werden oder

vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter auf ein stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung übertragen werden.

Zur Ausübung des Stimmrechts durch einen gesetzlichen Vertreter ist es nicht erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter selbst stimmberechtigtes Mitglied ist.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmachtserklärung des Vollmachtgebers (stimmberechtigtes Mitglied oder gesetzlicher Vertreter des nicht selbst stimmberechtigten Mitglieds) nachzuweisen.

Wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt, ist die gesetzliche Vertretungsbefugnis durch einen geeigneten Nachweis in der Mitgliederversammlung anzumelden und zu belegen (z. B. Personalausweis). Eine Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- 8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Der Vereinszweck kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, soweit dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder repräsentiert sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies beantragt.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- 12) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Entgegennehmen der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Genehmigung des Geschäftsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Entscheidung über Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen,

- Entscheidung über Bau- oder andere Investitionsmaßnahmen im Wert von mehr als 25.000,- € (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro),
- Entscheidung über die Erhebung und die Höhe einer Umlage,
- Entscheidung über Investitionsplanungen,
- Aufnahme finanzieller Verpflichtungen im Betrag von mehr als 25.000,- € (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro)
- Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des Vereins,
- Beschlussfassung über sonstige Leistungen (z.B. Aufnahmegebühr),
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein,
- Entscheidung über vorliegende Anträge.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Gauting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Haftungsbeschluss

- 1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung oder grobe Fahrlässigkeit durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

- 2) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Aushändigung der Satzung

Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2018 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung ersetzt die Fassung vom 13.12.2016.